

Bekanntmachung der Gemeinde Titz

1. Änderung des Bebauungsplans Titz Nr. 36, Ortslage Titz, gelegen im Bereich Feuerwehr und Bauhof „Chaussee 112“

Der Rat der Gemeinde Titz hat am 27. August 2020 einstimmig den nachfolgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Gemeinde Titz fasst folgenden Beschluss:

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der derzeit gültigen Fassung wird die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Titz Nr. 36, Ortslage Titz, gelegen im Bereich „Chaussee 112“, beschlossen.

Außerdem hat der Rat der Gemeinde Titz am 10. Dezember 2020 den nachfolgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Gemeinde Titz fasst folgenden Beschluss:

Der Rat der Gemeinde Titz beschließt für die 1. Änderung des Bebauungsplans Titz Nr. 36 (Ortslage Titz, gelegen im Bereich Feuerwehr und Bauhof („Chaussee 112“)) die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im nachstehenden Planausschnitt dargestellt. Maßgebend ist die Festsetzung des räumlichen Geltungsbereichs gem. § 9 Abs. 7 BauGB im Bebauungsplan-Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Titz Nr. 36.

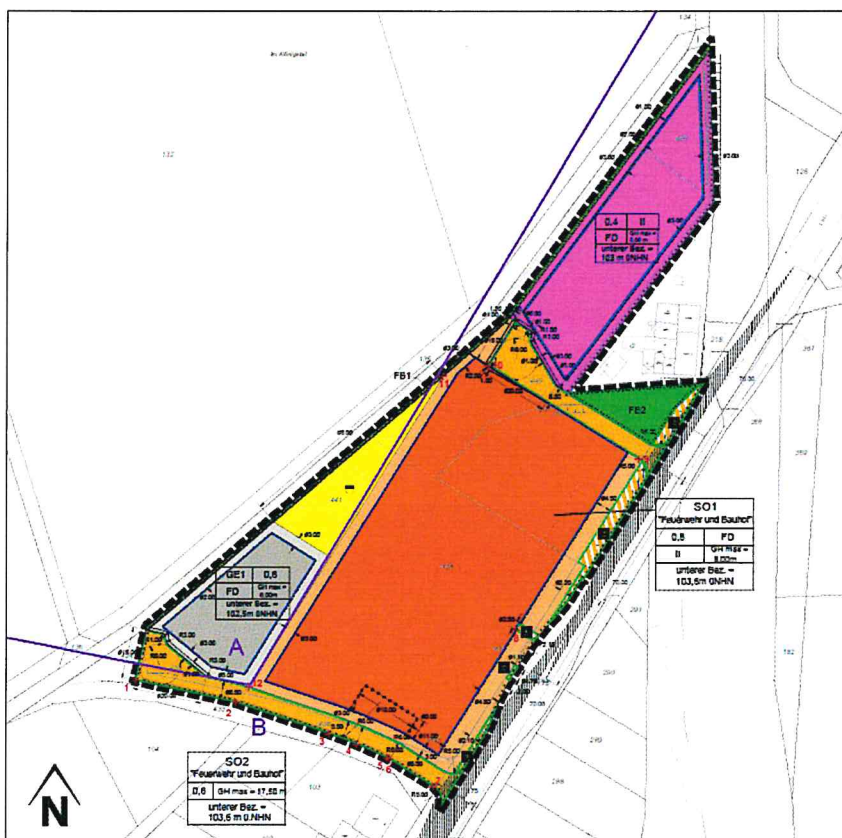


Abb.: Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Titz Nr. 36, Ortslage Titz (o. Maßstab)

Ziel und Zweck der 1. Änderung des Bebauungsplans Titz Nr. 36, Ortslage Titz, gelegen im Bereich Feuerwehr und Bauhof - „Chaussee 112“ - ist es, den Verein zur Förderung und Betreuung körperbehinderter Kinder, Jülich e.V., als Träger der integrativen Kindertagesstätte „STEPPE“ in Hasselsweiler zu unterstützen.

Dieser plant den Neubau einer viergruppigen integrativen Kindertagesstätte in der Ortslage Titz. Der Bedarf für den Neubau des avisierten viergruppigen Kindergartens wurde vom Jugendamt des Kreises Düren anerkannt. Für die Realisierbarkeit des Vorhabens wird der gemeindeeigene Standort in der Ortschaft Titz, konkret im Bebauungsplangebiet Titz Nr. 36, Ortslage Titz, neben dem Neubau der Feuerwehr und des Bauhofs, vorgeschlagen.

Diese Fläche, gelegen nordöstlich des Neubaus der Feuerwehr bzw. des Bauhofs, ist derzeit als Gewerbefläche ausgewiesen und weist gemeinsam mit einer angrenzenden Grünfläche eine Größe von 2.284 qm aus. Die Erschließung ist über die derzeit in Bau befindliche Stichstraße, die auch die Zufahrt zum Neubau der Feuerwehr bzw. des Bauhofs darstellt, gesichert.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Titz Nr. 36, Ortslage Titz, gelegen im Bereich Feuerwehr und Bauhof „Chaussee 112“, liegt mit Begründung und textlicher Festsetzung zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit in der Zeit vom

1. Februar 2021 bis einschließlich 5. März 2021

in der Gemeinde Titz, Fachbereich 3, Zimmer 5, Landstraße 4, 52445 Titz, während der Besuchs- und Öffnungszeiten, und zwar von montags bis donnerstags jeweils von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags zusätzlich bis 18.00 Uhr sowie freitags von 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Stellungnahmen zur Planung können während der vorgenannten Frist bis einschließlich zum 5. März 2021 schriftlich abgegeben werden. Ort und Dauer der Auslegung werden hiermit gem. § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist schriftlich, zur Niederschrift oder in sonstiger geeigneter Textform (z.B. per Mail unter jens.simon@titz.de oder bauleitplanung@titz.de oder Fax unter 02463/659-99) bei der Gemeindeverwaltung Titz im Rathaus, Zimmer 5, Landstraße 4, 52445 Titz, abgegeben werden. Es wird aufgrund der aktuellen Situation darum gebeten telefonisch einen Termin (Tel. 02463/659-39) zur Einsichtnahme zu vereinbaren.

Die Unterlagen sind zudem gem. § 4a Abs. 4 BauGB auf der Homepage der Gemeinde Titz unter

<https://www.o-sp.de/titz/plan?pid=53957&L1=2>
(www.titz.de > Wirtschaft & Bauen > Bauleitplanung)

abrufbar.

Der Rat der Gemeinde Titz prüft die fristgerecht vorgetragenen Bedenken und Anregungen. Das Ergebnis wird mitgeteilt. Stellungnahmen, die nicht fristgerecht eingereicht werden, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Übereinstimmungserklärung gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht

Der Aufstellungsbeschluss sowie der Beschluss für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und weiterer Träger öffentlicher Belange für die 1. Änderung des Be-

bauungsplans Titz Nr. 36, Ortslage Titz, gelegen im Bereich Feuerwehr und Bauhof „Chaussee 112“, wurde durch den Rat der Gemeinde Titz am 27. August 2020 sowie 10. Dezember 2020 ordnungsgemäß gefasst.

Ich bestätige hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 – (GV.NRW. S. 516) SGV.NRW.2023, geändert durch VO vom 5. August 2009 (GV. NRW. S. 442, ber. S. 481), dass der Wortlaut des Beschlusses mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Titz vom 10. Dezember 2020 übereinstimmt und dass verfahrensgemäß die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung beachtet worden sind.

Titz, 12. Januar 2021



Jürgen Frantzen
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung


Die o.g. Beschlüsse wurden gemäß § 2 Abs. 1 BauGB (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der derzeit gültigen Fassung wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Titz vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Titz, 12. Januar 2021



Jürgen Frantzen
Bürgermeister